

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)**

Am 20. November 1989 wurde die Kinderrechtskonvention der United Nations (UN) einstimmig von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Seit der Zustimmung des Bundesrates vom 5. April 1992 ist diese Konvention auch in Deutschland gültig.

Die staatliche Gemeinschaft ist aufgefordert, die Rechte von Kindern zu schützen und zu fördern. Hier weist die Bremer Landesverfassung eine Lücke auf:

Neben dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 23 LV), dem Gleichbehandlungsgrundsatz von nicht ehelichen mit ehelichen Kindern (Art. 24 LV) und der staatlichen Pflicht, Jugendliche vor Ausbeutung und Verwahrlosung zu schützen (Art. 25 LV), gibt es bisher keinen ausdrücklichen Schutz der Rechte von Kindern in der Bremer Landesverfassung.

Diese Lücke muss geschlossen werden. Ziel ist es, die Achtung vor Kindern stärker im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern. Die Ergänzung der Landesverfassung um ein Recht jedes Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie auf gewaltfreie Erziehung bringt die grundsätzliche gesellschaftliche Wertentscheidung zum Ausdruck, Kinder als Träger von Pflichten und eigenen Rechten zu respektieren.

Rechtlich und politisch bedeutet dies eine Stärkung der Interessen der nachwachsenden Generation; die Begründung und Durchsetzung konkreter Verbesserungen erhält mit der hier beantragten Ergänzung der Bremer Landesverfassung einen verbindlich verfassungsrechtlichen Bezug.

Bereits am 16. Mai 2002 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen entsprechenden Gesetzesantrag (Drs. 15/1150) eingebracht. Dieser wurde am 13. Juni 2002 im Landtag der Bremischen Bürgerschaft in erster Lesung beraten. Es wurde einstimmig beschlossen, die erste Lesung zu unterbrechen und den Gesetzesantrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren mit der Maßgabe zu überweisen, dass diese der Bürgerschaft (Landtag) spätestens bis zu der Landtagssitzung im Dezember 2002 Bericht erstatten möge (s. Protokoll der 61. Sitzung der Bürgerschaft [Landtag] am 13. Juni 2002, S. 4392 sowie Vorlage Nr. 158/02 für die 32. Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Senioren am 28. November 2002, S. 1); dem Senat kommt bei der Weiterleitung eines solchen Berichtes lediglich eine „Postboten“-Funktion zu. Nach einer Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses am 30. August 2002 haben sowohl der Landesjugendhilfeausschuss als auch die fachlich zuständige Deputation dem o. a. Gesetzesantrag grundsätzlich zugestimmt. Die fachlich zuständige Deputation hatte ihren Bericht Ende November 2002 dem Senat zugesandt.

Hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren Antrag erneut; diesmal ergänzt um das in den geführten Beratungen erzielte Ergebnis.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Artikel 1

In Artikel 25 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen wird Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

2. Art. 25 Satz 1 LV Satz 1 wird Satz 3.
3. Art. 25 Satz 1 LV Satz 2 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anja Stahmann,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen